

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: K. Pommere), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und A. Steiblytė)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ECB/SSM/2016 — 529900WIP0INFDAWTJ81/1 WOANCA-2016-0005 der EZB vom 3. März 2016 gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Trasta Komercbanka AS und die Europäische Zentralbank (EZB) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
3. Die Republik Lettland und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 25.7.2016.

Beschluss des Gerichts vom 12. November 2021 — Proodeftiki/Kommission

(Rechtssache T-271/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Erledigung)

(2022/C 24/46)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Proodeftiki ATE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Panagopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und L. Haasbeek)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigter: K. Boskovits), Aftokinitodromos Kentrikis Elladas AE Parachorisis (Odos Kentrikis Elladas AE) (Lamia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Bourtzalas und A. Kedikoglou)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 6717 final der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2018 über die Staatliche Beihilfe S.A. 50233 (2018/N) — Griechenland, mit dem die von der Hellenischen Republik an die Aftokinitodromos Kentrikis Elladas AE Parachorisis (Odos Kentrikis Elladas AE) gewährte staatliche Beihilfe für den Bau des Abschnittes Lamia-Xiniada der Autobahn E65 für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Proodeftiki ATE trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission sowie die Kosten der Aftokinitodromos Kentrikis Elladas AE Parachorisis (Odos Kentrikis Elladas AE).
3. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 11. November 2021 — ZU/EAD

(Rechtssache T-689/19) (¹)

(Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Beim EAD tätiges Personal der Kommission – Antrag auf Erstattung von Dienstreisekosten – Antrag auf Beistand – Ablehnung – Zuständigkeit des Urhebers der Handlung – Übertragung von Befugnissen – Vorverfahren – Bezeichnung der beklagten Partei – Teilweise Unzulässigkeit – Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – Befugnismissbrauch – Teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2022/C 24/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spáč)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EAD vom 30. November 2018, mit der die Anträge des Klägers auf Erstattung von Dienstreisekosten und auf Beistand im Sinne von Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abgelehnt wurden, und erforderlichenfalls der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Juni 2019, mit der die Beschwerde des Klägers gegen diese Entscheidung des EAD zurückgewiesen wurde, sowie auf Ersatz des vom Kläger behaupteten Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. ZU trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 423 vom 16.12.2019.

Beschluss des Gerichts vom 11. November 2021 — Ardex/EUIPO — Chen (ArtiX PAINTS)

(Rechtssache T-136/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 24/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ardex GmbH (Witten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Becker)